54. Sind die Grundfape des Aquilischen Gesetzes auf die schulde hafte Berpfändung fremder Sachen anwendbar, wenn durch die Berpfändung und den Berkauf der Sachen seitens des Psandgläubigers dem Eigentümer der Sache dieselbe dauernd entzogen ist?

I. Civilsenat. Urt. v. 15. Dezember 1897 i. S. B. (Bekl.) w. Br. (Rt.). Rep. I. 427/97.

- I. Landgericht Samburg.
- II. Oberlanbesgericht baselbit.

Der Rläger trat im September 1895 bei der Aktiengesellschaft. Handelsbank in Hamburg, deren alleiniger Direktor und Vorstand damals der Kaufmann St. war, als Kommis in Dienst und übergab bem St. als Raution 6000 M in 31/, prozentigen Schlefischen Land= schaftspfandbriefen, die mit den eigenen Werten der Bank aufbewahrt und bei seinem Austritte ihm zurückgeliefert werden follten. Beklagte, ber Auffichtsratsmitglied ber Bank und Mitglied ber Samburger Bollsbant mar, verpfändete bie Papiere auf Ersuchen bes St. noch im September 1895 in eigenem Ramen bei ber Boltsbant für einen Borichuß von 5300 M, der der Handelsbant zugeflossen ift, nachdem ihm St. mitgeteilt hatte, daß fie Rautionspapiere eines jungen Mannes feien. Die Bolksbank befriedigte fich wegen bes nicht zurückgezahlten Vorschusses aus den Papieren und zahlte den Überschuß von 705,23 M mit Austimmung des Beklagten dem Kläger aus. Im März 1896 murbe über bas Vermögen ber Sandelsbant ber Konturs eröffnet.

Der Kläger forberte die Zahlung des Kestes nebst Zinsen vom Beklagten, weil dieser nicht nur gewußt, daß die Papiere Eigentum des Klägers seien, sondern auch daß die Bank nicht in der Lage sei, sie einzulösen oder zurückzugeben, und seinerseits auch nichts gethan habe, um ihm die Papiere zu retten, als der Vorschuß fällig geworden, und die Prolongation abgelehnt sei.

Der Beklagte beantragte Abweisung ber Klage. Er behauptete, daß St. ihm gesagt habe, er sei mit dem Kläger befreundet, und dieser mit der Lombardierung einverstanden, daß er dies geglaubt, daß die Bank damals auch trot ihres geringen Aktienkapitales, und obwohl sie knapp an Betriebsmitteln gewesen sei, nach seiner Weinung gute Aussicht auf weitere Entwickelung gehabt habe.

Der erste Richter machte die Entscheidung von einem Eide des Rlägers darüber abhängig, daß ihm St. bei der Hinterlegung der Papiere nicht gesagt habe, die Handelsbank könne sich im Notfalle einmal mit diesen Wertpapieren aushelsen, und er darauf geschwiegen habe, daß ihm St. auch nicht Weihnachten 1895, als er die Koupons gefordert, gesagt habe, die Papiere seien lombardiert, er vielmehr von der Verpfändung erst kurz vor dem Zusammenbruche ersahren habe. Für den Schwörungsfall wurde nach der Klage erkannt, für den Nichtschwörungsfall die Klage abgewiesen.

Die Berufung bes Beklagten ift zurückgewiesen, ebenso seine Revision, biese aus folgenden

Grünben:

"Die Erwägungen, burch welche bie Inftanzrichter zu bem Gide für ben Rläger gelangt find, burch ben festgestellt werben soll, ob er ber Verpfändung seiner Rautionspapiere stillschweigend zugestimmt hat, werden von der Revision nicht angegriffen und geben zu Bedenken feinerlei Anlag. hat ber Rläger ber Berpfändung nicht zugeftimmt, fo find ihm die nur für eigene zufünftige Schuld als Raution bestellten Wertpapiere burch die Verpfändung für einen Borschuß, den ber Beklagte in eigenem Namen für Rechnung ber Handelsbank erhalten hat, rechtswidrig entzogen. Für den Interesseanspruch aus biefer Entziehung (l. 3. 1. 10 pr. Dig. de cond. furt. 13, 1) wurde St. baftbar zu machen sein, weil er wissentlich und argliftig die ihm anvertrauten Papiere bem Beklagten gur Berpfändung übergeben und benselben zu der Berpfändung, wie nach ber festgestellten Sachlage anzunehmen, burch die Erklärung bestimmt hat, er sei mit dem Rläger befreundet, bem Rläger sei mitgeteilt, die Bant tonne fich gelegentlich mit den Papieren aushelfen. Aber dadurch wird die Haftung des Beklagten nicht, wie die Revision meint, ausgeschlossen. Schädlich geworben ift die Sandlung bes St. erft baburch, bag ber Beklagte die Papiere bes Rlägers in eigenem Namen für Rechnung ber Handelsbank bei der Bolksbank verpfändet, für die Rückahlung des darauf erhaltenen Borichusses nicht gesorgt, sondern zugelassen bat, daß die Bapiere zur Dedung einer Schuld verkauft wurden, die zwar materiell Schuld der handelsbank, formell aber seine eigene Schuld war. Der Beklagte ist baburch aus bem Eigentum bes Rlägers von feiner Schuld befreit und hat zugleich Deckung wegen der Forderung erhalten, die

ihm gegen die Handelsbank aus der Kontrahierung der Schuld für beren Rechnung zustand, und für die er im Konfurse ber Sanbelsbank volle Dedung voraussichtlich nicht zu erwarten hatte. Ob der Beklagte nicht schon aus diesen Gesichtspunkten dem Rläger baftbar zu machen sein wurde, kann bahingestellt bleiben. Es kann auch auf sich beruben, ob ber Beklagte, wenn er bei ber Verpfandung ber Baviere schulbhaft und ohne die für jeden verständigen und gewissen= haften Mann gebotene Rucksicht auf bas Interesse bes Rlagers als bes ihm bekannten Gigentumers ber Bapiere gehandelt hat, nicht aus bem vom Berufungerichter angebeuteten Gesichtspuntte ber Geschäftsführung ohne Auftrag dem Kläger verantwortlich sein würde (1. 2. 1. 6 § 3 [1. 5 § 5]. 1. 11 [10]. 1. 36 [35]. 1. 5 pr. 1. 29 [28] Dig. de neg. gest. 3, 5). Durchgreifend ift ber vom ersten Richter beionte und auch vom Berufungsrichter nicht abgelehnte Gesichtspunkt, bag ber Beklagte über Sachen bes Rlagers fo verfügt hat, daß fie bemfelben baburch bauernd verloren gegangen find. Hat er babei wiberrechtlich und auch nur fahrläffig gehandelt, fo fieht der Unwendung ber Grundfape bes erweiterten Aquilifchen Gefebes gegen ben Beflagten nichts entgegen, obwohl die Sachen förverlich weder beschädigt. noch zerftört find (l. 27 & 21 Dig. ad leg. Ag. 9,2). Die Reftftellung ber Instangrichter aber, daß der Beklagte widerrechtlich und grob fahrläffig gehandelt habe, unterliegt nicht bem geringsten rechtlichen Bebenten. Der Beklagte wußte, daß die Papiere Gigentum bes Rlägers, baß ber Rläger Ungestellter ber Hanbelsbant, bag bie Papiere von ihm der Sandelsbant als Raution bestellt waren. Er konnte nicht in Ameifel fein, daß die Berpfändung der Papiere für fremde Schuld bem Interesse bes Rlägers nicht entsprach, und er haftet, nachbem fich nicht nur bies, sondern weiter herausgestellt bat, daß die Berpfändung den Rläger in Schaden gebracht hat, dem Rläger für das volle Interesse. Der Beklagte kann sich nicht barauf berufen, bak er nach der Erklärung bes St. angenommen habe, ber Rlager fei mit ber Berpfändung der Bapiere einverstanden. Bas St. befundet hat, läßt schon erhebliche Zweifel darüber aufkommen, ob feine Mitteilung den Beklagten zu folcher Unnahme berechtigte. Aber auch abgesehen hiervon ift dem Berufungsrichter burchaus zuzustimmen, wenn er ausführt, der Beklagte babe, wenn er auch nur ein mäßig verständiger und gewissenhafter Mann gewesen ware, sich ber Rustimmung bes Klägers versichern mussen, ehe er sich dazu hergab, die Kaution eines Angestellten zu Zwecken der Bank zu verpfänden, zusmal da er jederzeit in der Lage gewesen wäre, sich durch Anfrage bei dem in dem Geschäftslokale der Bank befindlichen Kläger Gewißheit darüber zu verschaften."...